

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. August 1997

Benken. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

---

Mit RRB Nr. 1387/97 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Benken. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde die Genehmigung der Reservezone Bildacker/untere Halden widerrufen. Die Baudirektion hatte ihren Antrag vorgängig dem Gemeinderat Benken für sich und zu Handen der betroffenen Grundeigentümer zur Anhörung unterbreitet. Der Gemeinderat hat diesem mit Beschluss vom 26. Mai 1997 zugestimmt; die Grundeigentümer haben sich nicht vernehmen lassen.

Die von der Baudirektion mit Verfügung (BDV) Nr. 71/86 festgesetzten und mit BDV Nr. 78/94 geänderten überkommunalen Nutzungszonen sind an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

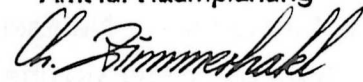
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen der Gemeinde Benken werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 22. Juli 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Benken und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-  
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Benken, 8463 Benken (zweifach), die  
Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für  
Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der  
Volkswirtschaft.

Zürich, den 6. August 1997  
971257/P3/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 22. August 1997